

§ 1 BVK-FBIV

BVK-FBIV - Betriebliche Vorsorgekassen-Formblätterverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) sind entsprechend der Gliederung in der Anlage 1 zu erstellen.

In Kraft seit 20.11.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at